

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 19.04.2023

FOLGENDE 9 HAUPTAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Florian Schneider

Stadtrat

Frau Sabine Bachmeier

Herr Alex Gassner

Herr Franz Kammhuber

Herr Frank Kokott

Herr Bernhard Harrer

Herr Gunter Strebel

Herr Peter Schacherbauer

Herr Klaus Schultheiß

Berichterstatler

Herr Michael Bock

Frau Ursula Hauser

Frau Ute Werner

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Erster Bürgermeister Florian Schneider eröffnet um 14:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt.

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung waren die Herren Stadträte Harrer, Kokott und Schultheiß noch nicht im Sitzungssaal anwesend.

Mit allen 6 Stimmen

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Herr Erster Bürgermeister Schneider den Ausschussmitgliedern Frau Gürtner vor, die die Nachfolge von Herrn Schuhböck (Abt. 1.3 Rechtsangelegenheiten) übernimmt.

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. **Beschlüsse gemäß Art. 32 GO**

1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 8. März 2023

2. **Vorberatung**

2.1. Finanzangelegenheiten

2.1.1. Vorbereitung des Rechnungsabschlusses 2022

2.2. Sonstiges

2.2.1. Verordnung der Stadt Burghausen zur Regelung der Ordnung u.a. auf dem Bürgerplatz

2.2.2. Bestätigung des Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr Burghausen und seiner Stellvertreter

2.2.3. Tempo 30 in Innenstädten - Antrag der Grünen Fraktion vom 22.03.2023

2.2.4. ÖPNV; Einführung des Deutschlandtickets

Anfragen/Sonstiges

1. Rentenberatung im Landkreis Altötting

2. Geschäftssituation in der Altstadt

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschuss-Sitzung vom 8. März 2023

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 6 Stimmen

Die Herren Stadträte Harrer und Kokott kommen in den Sitzungssaal zurück.

2. Vorberatung

2.1. Finanzangelegenheiten

2.1.1. Vorbereitung des Rechnungsabschlusses 2022

Für den Rechnungsabschluss 2022 der Stadt Burghausen und der von ihr verwalteten Stiftungen ist es erforderlich, dass vom Stadtrat verschiedene Entscheidungen getroffen werden.

Der Haushalt 2022 der Stadt schließt mit einem Soll-Überschuss in Höhe von 12.079.965,32 € ab, dieser Überschuss ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Die Rücklage erhöht sich dadurch von 113.292.015,32 € auf 125.371.980,64 €.

Im Haushaltsplan 2023 ist eine Entnahme aus der Rücklage in Höhe von 11.300.000,00 € vorgesehen.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 8 Stimmen

Herr Stadtrat Schultheiß kommt in den Sitzungssaal zurück.

2.2. Sonstiges

2.2.1. Verordnung der Stadt Burghausen zur Regelung der Ordnung u.a. auf dem Bürgerplatz

Die Gültigkeit der

**Verordnung
der Stadt Burghausen zur Regelung der Ordnung**

auf dem Bürgerplatz, dem Stadtplatz, im Stadtpark mit Park der Deutschen Einheit, den Gruben, der Spitalgasse, dem Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platz, dem Grundstück ehem. „Villa Galitzenstein“, dem Waldpark Lindach, dem Kirchenplatz St. Jakob, dem Mühlen-Park und der ehem. Zisterzienserabtei Raitenhaslach

endet zum 20. Mai 2023.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die Gültigkeit der Verordnung inhaltsgleich um weitere 20 Jahre zu verlängern. Eine darüberhinausgehende Geltungsdauer ist gem. Art. 50 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) nicht zulässig.

Gemäß Vollzugsbekanntmachung zum LStVG ist eine Verlängerung der Geltungsdauer durch eine Änderungsverordnung nicht möglich; die Verordnung ist vielmehr neu zu erlassen.

Aufgrund der aktuellen Thematik bzgl. der Müllablagerungen auf Privatgrundstücken (u. a. wegen Nicht-Abholung von Sperrmüll und der Gelben Säcke) fragt Herr Stadtrat Harrer nach, ob der Geltungsbereich der Verordnung auch auf Privatgrundstücke ausgeweitet werden kann, um entsprechende Verschmutzungen ahnden zu können.

Herr Erster Bürgermeister Schneider erwidert, dass die Stadt nur Regelungen für die öffentlichen Flächen erlassen kann. Demzufolge hat die Stadt auch keinen Zugriff auf die privaten Flächen. Evtl. lässt sich hier in einem persönlichen Gespräch unter Nachbarn eine Lösung finden. Wenn nicht, müsste eine Beschwerde über die Stadt oder das Landratsamt eingereicht werden. Unumstritten ist, dass die aktuelle Situation beim Gelben Sack ein Ärgernis für alle ist. Seit die Firma Remondis vor zwei Jahren mit der Abholung der Gelben Säcke beauftragt wurde, gehen nahezu jede Woche Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern ein, dass der im Abfallkalender angegebenen Abholtermin nicht eingehalten wurde. Frau Wiesner (Stadtwerke) ist hier fast täglich im Gespräch mit der Firma Remondis. Auch Herr Erster Bürgermeister Schneider hat schon viele Telefonate mit der Firma Remondis geführt. Von Remondis werden dann immer wieder Nachholtermine zugesagt, die jedoch dann doch nicht eingehalten werden. Herr Erster Bürgermeister Schneider auch gegenüber Herrn Landrat Schneider vorgebracht, dass diese Situation untragbar ist und so nicht bestehen bleiben kann. Von Seiten des Landratsamts wird nun ein Termin mit der Firma Remondis organisiert, zu dem auch die Bürgermeister der Landkreiskommunen eingeladen werden. Herr Erster Bürgermeister Schneider wird an diesem Termin teilnehmen. Aktuell wird von der Rechtsabteilung ein Schriftsatz vorbereitet, der bei diesem Termin übergeben werden soll. Auch wenn die Stadt hier nicht der Vertragspartner ist und damit auch keine rechtlich vertragliche Handhabe hat, um Sanktionen aussprechen zu können, soll dennoch, mit allen der Stadt zur Verfügung stehenden Mitteln der Druck auf die Remondis Chieming GmbH und die BellandVision GmbH erhöht werden.

Da die Nichtabholung der Gelben Säcke durchaus als Umweltverschmutzung ausgelegt werden könnte, könnte laut Herrn Stadtrat Kammhuber evtl. das Landratsamt Altötting gegenüber der Firma Remondis als Verursacher diesbezüglich entsprechende Sanktionen aussprechen.

Herr Stadtrat Schultheiß fragt, ob es möglich wäre, dass die Stadt die Entsorgung des Gelben Sacks beauftragt.

Herr Bock verneint dies. Die Entsorgung von Verpackungsabfällen über den Gelben Sack ist seit 1991 privatwirtschaftlich organisiert und liegt in der Zuständigkeit der Verpackungsindustrie.

Herr Erster Bürgermeister Schneider ergänzt, dass die Müllentsorgung zudem keine städtische Aufgabe ist.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG), des Art. 14 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), des Art. 18 Abs. 1 LStVG und des Art. 51 Abs. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) erlässt die Stadt Burghausen folgende Verordnung:

§ 1

Inhalt der Verordnung

Der Bürgerplatz, der Stadtplatz, der Stadtpark mit Park der Deutschen Einheit, der Bereich In den Gruben und Spitalgasse sowie der Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platz, das Grundstück der ehem. Villa Galitzenstein, der Waldpark Lindach, der Kirchenplatz St. Jakob, der Mühlen-Park und die ehem. Zisterzienserabtei Raitenhaslach sind wichtige Begegnungsstätten für Burghausener Bürger und die Gäste der Stadt und erfüllen somit auch eine bedeutende Repräsentationsfunktion. Daher muss im Interesse des Ansehens der Stadt der Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz der Einrichtungen auf diesen Straßen und Plätzen gewährleistet werden. Zu diesem Zweck erlässt die Stadt Burghausen diese Verordnung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten auf den in den beigefügten Lageplänen abgegrenzten Bereichen des Bürgerplatzes (Lageplan 1), des Stadtplatzes (Lageplan 2), des Stadtparks (Lageplan 3 und Lageplan 3 a), der Gruben (Lageplan 4), der Spitalgasse (Lageplan 5), des Dr.-Wilhelm-Hoegner-Platzes (Lageplan 6), des Grundstücks der ehem. „Villa Galitzenstein“ (Lageplan 7) des Waldparks Lindach (Lageplan 8), des Kirchenplatzes St. Jakob (Lageplan 9), des Mühlen-Parks (Lageplan 10) und der ehem. Zisterzienserabtei Raitenhaslach (Lageplan 11). Die beigefügten Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 3
Reinhaltung**

- (1) Es ist untersagt, die in § 2 abgegrenzten Bereiche über das übliche Maß hinaus zu verunreinigen, insbesondere
 1. Abfälle aller Art wie Papier, Obst- und Speisereste wegzuwerfen
 2. die öffentlichen Straßen und Plätze durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (2) Werden durch nach Absatz 1 verbotene Handlungen oder Unterlassungen Gehsteige, Plätze und Fahrbahnen verunreinigt, so ist der Verursacher gemäß Art. 16 BayStrWG verpflichtet, die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann er zum Ersatz der Kosten der Reinigung herangezogen werden.

**§ 4
Lärmschutz**

- (1) Geräuschvolle öffentliche und nichtöffentliche Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen sowie die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in dem in § 2 abgegrenzten Bereich sind verboten, wenn hierdurch Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft entstehen.
- (2) Die Regelungen nach Absatz 1 gelten nicht für Veranstaltungen, die von der Stadt Burghausen oder dem Landratsamt Altötting festgesetzt bzw. genehmigt werden.
- (3) Die Stadt Burghausen kann Ausnahmen erlassen.

**§ 5
Anleinplicht von großen Hunden**

- (1) In dem in § 2 abgegrenzten Bereich ist das freie Umherlaufenlassen von großen Hunden und Kampfhunden verboten. Diese Hunde sind in diesem Bereich stets an einer reißfesten Leine, welche nicht länger als zwei Meter ist, zu führen. Dieses Verbot gilt nicht für den auf Lageplan 8 schraffiert gekennzeichneten Bereich.
- (2) Große Hunde im Sinne von Abs. 1 sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.
- (3) Die Regelungen nach Abs. 1 gelten nicht für
 1. Assistenzhunde im Einsatz,
 2. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 3. Hunde, die als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind und die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben sowie
 4. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

**§ 6
Verteilung von Flugblättern und Flugschriften**

- (1) Das Verteilen von Flugblättern, Flugschriften, Handzetteln usw. als Werbematerial und Werbeschriften ist zum Schutz der Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit untersagt.
- (2) Die Stadt Burghausen kann Ausnahmen zulassen.

**§ 7
Konkurrenzregelungen**

Die Vorschriften des BayStrWG und der Straßenverkehrsordnung sowie andere Bestimmungen des Ortsrechts werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 die in § 2 genannten Plätze über das übliche Maß hinaus verunreinigt (Art. 16 BayStrWG), insbesondere, wer
 - a) Abfälle aller Art wie Papier, Obst- und Speisereste wegwirft,
 - b) die öffentlichen Straßen und Plätze durch Hunde verunreinigen lässt,
 2. entgegen § 6 Flugblätter, Flugschriften, Handzettel usw. verteilt.
- (2) Nach Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Vergnügungen in der dort bezeichneten Art veranstaltet,
- (3) Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot in § 4 Abs. 1 bei der Benutzung von Musikinstrumenten oder Tonübertragungs- oder -wiedergabegeräten die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich benachteiligt oder belästigt,
- (4) Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 große Hunde und Kampfhunde umherlaufen lässt oder eine unzureichende Leine verwendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 21.05.2023 in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Mit allen 9 Stimmen

2.2.2. Bestätigung des Kommandanten der freiwilligen Feuerwehr Burghausen und seiner Stellvertreter

Am 10. März 2023 wählten die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen einen neuen Ersten Kommandanten sowie einen zweiten und dritten Kommandanten als Stellvertreter. Für die Wahl des Kommandanten gaben 74 aktive Mitglieder in geheimer Wahl ihre Stimme ab. Auf den Bewerber Florian Hobmeier entfielen 58 Stimmen. Eine Stimme entfiel auf die freie Benennung von Vincenzo Bucci, Gluckstr. 57, 84489 Burghausen. 15 Stimmzettel waren ungültig. Für die Wahl des Zweiten Kommandanten wurden 74 Stimmen abgegeben. Hiervon waren 7 ungültig. 67 Stimmen entfielen auf den Kandidaten Michael Hauf. Für die Wahl des Dritten Kommandanten wurden 74 Stimmen abgegeben. Hiervon waren 3 ungültig. 42 Stimmen entfielen auf den Kandidaten Christian Kraus. Somit wurde Florian Hobmeier, geb. 10.03.1978, wohnhaft in Burghausen, Josef-Stegmair-Str. 6 zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen gewählt. Herr Michael Hauf, geb. 16.10.1979, wohnhaft in Burghausen, Lindacher Str. 70a wurde als zweiter Kommandant gewählt. Herr Christian Kraus, geb. 29.02.1988, wohnhaft in Burghausen, Berchtesgadener Str. 3 wurde als dritter Kommandant gewählt.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Florian Hobmeier wird als Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Burghausen bestätigt.
Michael Hauf wird als 2. Kommandant bestätigt.
Christian Kraus wird als 3. Kommandant bestätigt.

Mit allen 9 Stimmen

2.2.3. Tempo 30 in Innenstädten - Antrag der Grünen Fraktion vom 22.03.2023

Herr Dritter Bürgermeister Angstl hat namens der Grünen Fraktion mit beiliegendem Schreiben am 22.03.2023 folgenden Antrag zur Behandlung in der Stadtratssitzung gestellt:
Die Stadt Burghausen tritt der Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ (s. Anlage) bei und unterstützt diese.

Die Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ ist ein Zusammenschluss von derzeit bereits über 600 Städten und Gemeinden in Deutschland. Sie wird auch von vielen Gemeinden in Südostbayern, wie z. B. Altötting, Mühldorf und Simbach, unterstützt. Die Unterstützenden fordern von der Bundesregierung, den gesetzlichen Rahmen dafür zu schaffen, dass den Kommunen mehr Handlungsfreiheit gewährt wird, eigenständig Tempo 30 auf den Straßen des Stadt- bzw. Gemeindegebietes einzuführen. Das Straßenverkehrsrecht soll zulässige Höchstgeschwindigkeiten von 30 km/h als Regel und andere Geschwindigkeiten als Ausnahme neu regeln.

Positive Auswirkungen dieser Initiative sind:

- Der Straßenverkehr wird sicherer.
- Die Emissionen für Anwohner und Passanten werden reduziert.
- Die Straßen gewinnen ihre Funktion als multifunktionale Orte zurück.
- Es wird ein Flickenteppich von unterschiedlichen Tempolimits vermieden.
- Die Kommunen haben weiterhin die Möglichkeit, je nach örtlichen Gegebenheiten, die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten angemessen anzuordnen.

Diese Forderung wurde in einigen europäischen Städten bereits umgesetzt und auch in Deutschland gibt es hierzu aktuelle politische Positionierungen, z. B. durch Beschlüsse des Deutschen Bundestages oder der Verkehrsministerkonferenz der Länder über die Sicherheit des Rad- bzw. Fußverkehrs. Die Änderung des Rechtsrahmens soll durch ein vom Bund gefördertes und zentral evaluiertes Modellvorhaben in mehreren Städten begleitet werden.

Auf beigefügte Anlage wird verwiesen.

Herr Erster Bürgermeister Schneider verweist auf die Kommunen, die der Initiative bereits beigetreten sind (s. Anlage) und stellt fest, dass dies ein Thema über alle Parteiorganisationen hinweg ist. Herr Erster Bürgermeister Schneider befürwortet grundsätzlich dort wo es sinnvoll ist Tempo 30 im Stadtgebiet und spricht sich daher dafür aus, der Initiative beizutreten. Das heißt nicht, dass sich mit dem Beitritt die derzeitigen Geschwindigkeitsregelungen im Stadtgebiet ändern.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Gassner hätte der Beitritt durchaus eine gewisse Signalwirkung. Seiner Meinung nach wird dadurch auch der bisherige Mechanismus (in der Regel gilt Tempo 50, es kann aber Ausnahmen für Tempo 30 geben) umgekehrt. Herr Stadtrat Gassner kann einer Geschwindigkeitsbegrenzung in der Stadt auf Durchgangsstraßen nichts abgewinnen. Auch die sich immer wiederholende Argumentation bzgl. der Reduzierung von Lärmemissionen ist für Herrn Stadtrat Gassner nicht stichhaltig, da die mit Tempo 30 erreichte Lärmreduzierung von 2 dB für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar wäre. Herr Stadtrat Gassner spricht sich daher gegen den Beitritt zur Initiative „Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten“ aus.

Herr Stadtrat Schultheiß fragt nach, wer im Falle eines Beitritts zur o. g. Initiative darüber entscheidet, wo Tempo 30 und wo Tempo 50 festgesetzt wird.

Herr Erster Bürgermeister Schneider erwidert, dass dies gemäß Geschäftsordnung eine reine Verwaltungsentscheidung ist. Auch die Festsetzung von Tempo 30 auf dem Stadtplatz hätte aufgrund einer reinen Verwaltungsentscheidung eingeführt werden können. Festsetzungen, die einen großen Teil der Allgemeinheit betreffen würden, sollen nachwievor im Hauptausschuss vordiskutiert und im Stadtrat entschieden werden.

Auch Herr Stadtrat Harrer spricht sich dagegen aus, einer Initiative beizutreten, die auf die Entscheidungsfreiheit der Stadt Einfluss nehmen könnte. Zudem hält er es für widersinnig, die Bundesregierung auffordern zu müssen ein Gesetz zu erlassen, das dann von den Kommunen umgesetzt werden soll.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

2.2.4. ÖPNV; Einführung des Deutschlandtickets

Zum 01. Mai 2023 wird das sog. Deutschlandticket eingeführt werden. Durch eine ergänzende Regelung in § 9 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Regionalisierungsgesetzes wird zwar eine Verpflichtung zur Anwendung des Deutschlandtickets vom Bund vorgegeben. Um aber die strengen Vorgaben des europäischen Beihilferechts zu erfüllen, wird den Aufgabenträgern vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) dringend empfohlen, vor dem 01. Mai eine allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erlassen. Kosten werden der Stadt Burghausen aller Voraussicht nach nicht entstehen, da Bund und Länder für das Jahr 2023 zugesichert haben, alle Kosten zu übernehmen. Eine entsprechende Förderrichtlinie liegt im Entwurf bereits vor. Für die allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gibt es ein Muster des StMB, das noch an die Verhältnisse in der Stadt Burghausen angepasst werden muss.

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Stadtrat Harrer erwidert Herr Erster Bürgermeister Schneider, dass es darum geht, dass mit dem Deutschlandticket auch der ÖPNV in Burghausen genutzt werden kann. Die Taktung und freie Nutzung des City-Busses spielt hier zunächst keine Rolle. Die Frage nach den Abrechnungsmodalitäten kann Herr Erster Bürgermeister Schneider aktuell nicht beantworten.

Herr Bock ergänzt, dass die Abrechnungsmodalitäten in der Allgemeinverfügung geregelt werden. Hierzu findet nächste Woche ein Gespräch mit der Firma Brodschelm statt. Auf die Stadt kommen jedoch keine Kosten zu, da der Bund für das Deutschlandticket ab 2023 jährlich 1,5 Milliarden Euro zum Verlustausgleich zur Verfügung stellt. Die Länder haben zugesagt, sich in selber Höhe zu beteiligen.

Die Frage von Herrn Stadtrat Schacherbauer, ob es bei den Schulbustickets zu Problemen mit dem Deutschlandticket kommen kann, verneint Herr Erster Bürgermeister Schneider. Allen anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern, deren Schülerbeförderung mehr als 49 €/Monat kostet, bekommen über die Schulen ein Deutschlandticket. Der Stadt entstehen hier keine Kosten.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Burghausen führt das Deutschlandticket zum 1. Mai 2023 im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr ein. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung auf Basis der bundesweiten Musterrichtlinie zur Umsetzung des Deutschlandtickets und des Musters der allgemeinen Vorschrift des Freistaates Bayerns vom 22. März 2023 zu erlassen.

Mit allen 9 Stimmen

Anfragen/Sonstiges

1. Rentenberatung im Landkreis Altötting

Laut Frau Stadträtin Bachmeier wird in einigen Kommunen im Landkreis Altötting keine Rentenberatung mehr für die jeweiligen Bürgerinnen und Bürger angeboten. In der Konsequenz nutzen nun auch viele Personen aus anderen Kommunen den Beratungsservice der Stadt. Dies hält Frau Stadträtin Bachmeier für problematisch, da dadurch die Mitarbeiterinnen im Sozial- und Versicherungsamt noch mehr ausgelastet werden.

Herr Erster Bürgermeister Schneider erwidert, dass die Rentenberatung eine freiwillige Leistung der Kommunen ist. Es ist eine sehr wichtige Leistung für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und wird vom Sozial- und Versicherungsamt sehr gut erledigt. Es bestehen keine Überlegungen, diesen Service einzustellen.

Herr Stadtrat Kammhuber weist darauf hin, dass das Landratsamt Altötting aufgrund eines entsprechenden Kreistagbeschlusses seit drei Jahren eine zusätzliche Rentenberatung durchführt.

Nach Ansicht von Frau Stadträtin Bachmeier sollte man die Möglichkeit der Rentenberatung am Landratsamt Altötting stärker bewerben.

2. Geschäftssituation in der Altstadt

Herr Stadtrat Schacherbauer regt an, in einer der nächsten Stadtratssitzungen zu thematisieren, wie die derzeit unerfreuliche Entwicklung in der Altstadt mit den Geschäftsaufgaben aufgefangen bzw. wie dem entgegengesteuert werden kann. Herr Stadtrat Schacherbauer hat Sorge, dass nach den Geschäftsaufgaben von Altstadtmarkt, Mode Mayer und Buchhandlung Naue auch die Bank und die Apotheke keinen Sinn mehr in der Aufrechterhaltung der Altstadtstandorte mehr sehen. Von Seiten der Stadt sollte überlegt werden, was an Infrastruktur geschaffen werden kann, damit der Geschäftsstandort Altstadt erhalten bleibt. Die Stadt muss sich diesem Thema stellen und damit grundlegend auseinandersetzen.

Nach Ansicht von Herrn Stadtrat Schultheiß darf nicht erst nach der Geschäftsaufgabe nach den Gründen dafür gesucht werden. Wichtig ist, auf die Geschäftstreibenden zuzugehen und nachzufragen, wo die Probleme liegen und was nachgebessert werden könnte. Zudem sollte überlegt werden, wie die Geschäfte in der Altstadt gefördert werden könnte. Es darf nicht sein, dass der Fokus komplett auf das neue Salzachzentrum in der Neustadt gelegt und die Altstadt vernachlässigt wird.

Herr Erster Bürgermeister Schneider bestätigt, dass dies ein sehr wichtiges Thema ist, das bereits gemeinsam mit Herrn Steinberger (Geschäftsführer Wirtschaftsförderungsgesellschaft Burghausen mbH) und Herrn Hanig (Altstadtkümmerner) angegangen worden ist. Herr Erster Bürgermeister Schneider befindet sich hier bereits in Gesprächen mit den Geschäftstreibenden, wie die Standorte in der Altstadt gehalten werden können. Es ist jedoch auch immer die individuelle Entscheidung des Geschäftstreibenden, ob sich der Standort wirtschaftlich rechnet oder nicht. Ganz wesentlich ist hier auch die Nachfrage, die jedoch von städtischer Seite nicht gesteuert werden kann. Vielmehr müssen die Bürgerinnen und Bürger in die Altstadt kommen, um einzukaufen oder ein Gasthaus bzw. Restaurant besuchen. Nach Ansicht von Herrn Ersten Bürgermeister Schneider ist dies auch eine Nachwehe der Corona-Pandemie und dem nachwievor bestehenden Fachkräftemangel. Zudem wird auch immer mehr online eingekauft anstatt in ein Geschäft zu gehen. Die Thematik soll ausführlich in der Stadtratssitzung im Mai behandelt werden. In diesem Zusammenhang soll auch Herr Hanig einen Zwischenbericht seiner bisherigen Arbeit präsentieren.

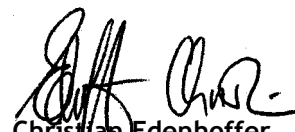
Ende der öffentlichen Sitzung: 15:20 Uhr

Burghausen, 19.04.2023

STADT BURGHAUSEN



Florian Schneider
Erster Bürgermeister



Christian Edenhoffer
Schriftführung